

Bundesamt für Gesundheit
Per Email
dm@bag.admin.ch
nissg@bag.admin.ch

Bern, 30. Mai 2018 sgv-Sc/knt

**Vernehmlassungsantwort
Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende
Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 14. Februar 2018 hat uns das Bundesamt für Gesundheit BAG eingeladen, zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband lehnt die Vorlage insgesamt ab. Sie widerspricht dem Gesetz und ist unverhältnismässig. Die Verordnung gefährdet gar den Weiterbestand einer ganzen Branche – ihre Materialien geben jedoch nicht einmal an, welche Regulierungskosten verursacht werden. Das ist rechtsstaatlich mehr als bedenklich.

Solarien

Der vorliegende Verordnungsentwurf geht bezüglich der Regelungen von Solarien weit über das Gesetz hinaus und führt Vorschriften ein, die materiellen Gesetzescharakter haben, insbesondere das Solarium-Verbot für Minderjährige. In der Botschaft zum Gesetz führte der Bundesrat aus, ein solches Verbot «auf Stufe Gesetz wäre nicht zielführend und unverhältnismässig» (BBI 2016, 488).

Auffallend ist dabei, auf welcher ungenügenden Grundlage diese Regulierungen getroffen werden. Die erläuternden Materialien basieren auf lediglich einer Expertise und auf internen Hochrechnungen des BAG, die nicht einmal plausibilisiert wurden. Andere Standpunkte werden weder erwogen noch erwähnt.

Der Verordnungsentwurf enthält überdies unrealistische Regelungen, die eine massive Bürokratie und damit horrende Regulierungskosten verursachen. So wird etwa verlangt, dass für sämtliche Solariumnutzer ein persönlicher Bestrahlungsplan erarbeitet und dessen Einhaltung überprüft wird. Zudem wird

eine Bestätigung eingefordert, dass die Solariumnutzer keiner Risikogruppe angehören. Viele unbeantwortete – und wohl nicht beantwortbare – Fragen schliessen sich hier an: Wie soll der Plan erstellt werden? Wer soll die Bestätigung ausstellen? Wie sollen Planerstellung und Bestätigungskontrolle etwa bei einem unbedienten Solarium geschehen? Wie fällt hier die Beweislast aus? Diese Fragen werden im Verordnungsentwurf offengelassen, was von der miserablen Qualität in der Verordnungsarbeit zeugt.

Viel verhältnismässiger wäre es gewesen – und gesetzeskonform obendrein – Gerätetypen zu spezifizieren. Gemäss EN 60335-2-27 dürfen in unbedienten Solarien ohnehin nur «Solarien des UV-Typs 3» zur Verfügung gestellt werden. Diese Geräte sind für Laien geeignet und können ohne Pläne und Bestätigungen und auch in Selbstbedienung verwendet werden. Damit entfielen der grösste Teil der Regulierungskosten. Die gleiche Verhältnismässigkeit verlangt, auf das Solarium-Verbot für Minderjährige zu verzichten. Im Übrigen verweist der sgv auf die Stellungnahme von photomed.

Kosmetische Anwendungen

Auch hier geht die Verordnung viel weiter als das Gesetz es verlangt. Es ist zwischen Anwendungen mit ärztlichem Vorbehalt und anderen Anwendungen zu unterscheiden. Der Zwang zum Sachkundenachweis ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs und eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit. Verhältnismässiger wäre es, auf Selbstdeklaration zu setzen.

Veranstaltungen mit Laser

Die Schaffung einer neuen Bundeskompetenz zur Entgegennahme von Meldungen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Auch die Meldefrist von 14 Tagen ist fernab jeglicher Realität. Auf ein neu zu schaffendes Meldeportal ist gänzlich zu verzichten; stattdessen sind formlose Meldungen auf lokaler Ebene spätestens drei Tage vor der Veranstaltung vorzusehen. Und auch hier ist bei der Erlangung des Sachkundenachweises auf Selbstdeklaration zu setzen.

Veranstaltungen mit Schall

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtsveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Schon diese Liste zeigt, wie total die Verordnung regulieren will – das entspricht in keinster Weise den Absichten des Gesetzgebers. Die neuen regulatorischen Vorschriften betreffen die Leistungserbringung einer gesamten Branche, kreieren Regulierungskosten und sind so nicht umsetzbar. Hinsichtlich Verbesserungspotenzial verweist der sgv auf die Stellungnahmen der Branche.

Laserpointer

Das intendierte Verbot stützt sich nicht auf einer gesetzlichen Vorlage. Das Gesetz sieht ein Verbot lediglich für Produkte mit «erheblichem Gefährdungspotenzial» vor. Bei Laserpointern ist diese Anforderung eindeutig nicht gegeben. Der ganze Abschnitt ist demzufolge zu streichen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stv. Direktor